



Herrn
Andrej Hunko
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stefan Kapferer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-sts-k@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 24. August 2012

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2012 Frage Nr. 8/191

Sehr geehrter Herr Hunko,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 8/191

Warum beteiligt die Bundesnetzagentur an der Erarbeitung des geplanten „Leitfadens zur Speicherung von Verkehrsdaten“ lediglich Telekommunikationsanbieter und den Bundesdatenschutzbeauftragten (Pressemitteilung AK Vorrat vom 18.6.2012), nicht aber Vertreter betroffener Nutzer (z. B. netzpolitische Vereinigungen / Aktivisten, AK Vorrat, netzpolitische Sprecher der Parteien, Verbraucherzentrale), und inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Fragestellers, dass dieses einseitige Vorgehen das Misstrauen in die Internetpolitik der Bundesregierung weiter vertieft, wenn diese mit den vier großen Providern intransparente Absprachen zur Vorratsdatenspeicherung treffen will, obwohl es ein großes gesellschaftspolitisches Interesse gibt, die Auseinandersetzung vor allem mit den Nutzern des Internet zu führen?

Antwort zu Frage 8/191:

Bei dem geplanten „Leitfaden zur Speicherung von Verkehrsdaten“ handelt es sich um eine Initiative, die beim „26. Jour Fixe Telekommunikation“ des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) im Herbst 2011 durch die Teilnehmer angeregt wurde. Diese Veranstaltung steht allen interessierten

Telekommunikationsunternehmen und -verbänden sowie externen

Datenschutzbeauftragten von Telekommunikationsunternehmen offen; es nahm auch ein Mitglied des AK Vorrat teil.

Dort wurde der Wunsch an den BfDI und die Bundesnetzagentur (BNetzA) herangetragen, einen Leitfaden zu erstellen, aus dem hervorgehen sollte, welche maximalen Speicherfristen für Verkehrsdaten von den Aufsichtsbehörden im Rahmen der gesetzlich bestehenden Grenzen (z. B. des § 97 Absatz 3 TKG) im Regelfall als zulässig erachtet werden. Bei den betroffenen Daten handelt es sich um solche, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausschließlich aus betrieblichen Gründen gespeichert werden dürfen (z. B. gemäß § 97 TKG zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung der Diensteanbieter mit ihren Teilnehmern). Ein Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung, d.h. der gesetzlichen Pflicht zur anlasslosen und umfassenden Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten, besteht nicht. Der Leitfaden dient vielmehr dem Zweck, die aus betrieblichen Gründen veranlasste Speicherung von Verkehrsdaten zu begrenzen. Primär geht es darum, den Diensteanbietern einen transparenten Prüfungsmaßstab zur Verfügung zu stellen, den die beiden Aufsichtsbehörden (BNetzA und BfDI) anwenden, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend bei den Diensteanbietern die Einhaltung der datenschutzrechtlich vorgegebenen Lösungsverpflichtungen (z. B. § 97 Absatz 3 TKG) nachprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

